

2856/AB XXI.GP

Eingelangt am: 26.11.2001

BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und Genossinnen betreffend "BSE-Maßnahmen in Österreich", Nr. 2858/J, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 7 bis 10 und 41:

Diesbezüglich verweise ich auf die in diesem Zusammenhang ergangene Anfragebeantwortung des für den Futtermittelbereich zuständigen Bundesministers Mag. Molterer.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Mein Ressort hat mit Erlass vom 31. Juli 2001, GZ 39.267/5-IX/A/7/2001, an alle Landeshauptleute die Durchführungsmodalitäten hinsichtlich der Kontrolle des Verbots der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen verfügt. Die Behörden in den Ländern (mittelbarer Bundesverwaltung) wurden angewiesen, regelmäßige Kontrollen am Ort der Verfütterung durchzuführen, ein bestimmtes Probenkontingent zu ziehen, auf das Vorhandensein von verarbeiteten tierischen Proteinen zu prüfen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen über die Ergebnisse zu berichten.

Aus ho. Sicht sind die Kontrollen des Verfütterungsverbotes als effizient zu betrachten.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die näheren Bestimmungen im erwähnten Erlass meines Ressorts sehen eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Landes- Veterinärbehörden (und zwar sowohl, was ihre Tätigkeit nach dem Veterinärrecht als auch nach dem Futtermittelrecht betrifft) und den Behörden nach dem Futtermittelgesetz (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesanstalt für Agrarbiologie) vor. So sollen gemeinsame Probenziehung und Analyse der Proben durch die genannten Dienststellen erfolgen.

Zu den Fragen 13 und 18:

Die Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Entscheidung der Kommission 2000/418/EG und 2001/2/EG) erfolgten durch die

- TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/330 mit Änderung vom 30. Jänner 2001, BGBl. II 2001/59 und vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/322
- Änderung der Fleischuntersuchungsverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/331 mit Änderung vom 30. Jänner 2001, BGBl. II 2001/58 und vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/320
- Änderung der Frischfleisch-Hygieneverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/332 mit Änderung vom vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/321.

Die in diesen Vorschriften festgelegte amtliche Kontrolle stellt eine bestehende Verpflichtung für die Amtstierärzte und den Fleischuntersuchungstierarzt dar. Diese haben in jedem Fall die Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM) zu überwachen und üben damit auch amtliche Kontrollfunktionen aus.

Zu den Fragen 14 und 15:

Ein Mengenabgleich z.B. zwischen der Anzahl der geschlachteten Tiere und der in der Beseitigungsanstalt angelieferten Menge an SRM ist praktisch nicht zu bewerkstelligen und ergäbe keine schlüssigen Daten, da durch das aktuelle Verwendungsverbot für Tiermehl derzeit häufig auch andere tierische Abfälle und tote Tiere als SRM entsorgt werden. Darüber hinaus

wird auf die Tatsache verwiesen, dass für die Entsorgung der tierischen Abfälle (einschließlich SRM) in Österreich in jedem Bundesland jeweils nur ein Unternehmen beauftragt und beauftragt ist. Für diese Unternehmen bestehen strikte Kontrollen durch die zuständigen Amtstierärzte.

Zu Frage 16:

Nach meiner Auffassung ist eine Harmonisierung nur in dem Ausmaß nötig, als es durch Rechtsvorschriften zwingend notwendig ist. Darüber hinausgehende Harmonisierungszwänge widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip auch innerhalb eines Mitgliedstaates. Durch die der jeweiligen Landesstruktur angepassten Entsorgungsmodelle kann hier mit den gegebenen Ressourcen ein optimales Ergebnis erzielt werden.

Zu den Fragen 17 und 19:

Hinsichtlich der angeblich unklaren Kennzeichnung der Sammelbehälter für SRM ist folgendes festzuhalten:

Im kleinen Schlachtbetrieb werden die gesamten Abfälle aus der Rinderschlachtung als SRM entsorgt, eine Unterscheidung zu anderen tierischen Abfällen ist daher nicht erforderlich.

Auch im Zerlegebetrieb, in dem ausschliesslich Schädel zerlegt werden, werden die von Rinderköpfen anfallenden Abfälle zur Gänze als SRM entsorgt. Da bei der Zerlegung der Rinderköpfe keine Behälter für andere tierische Abfälle im Betrieb vorhanden sind, ist das Fehlen einer gesonderten Kennzeichnung unerheblich. Trotzdem wurden die Behälter inzwischen entsprechend gekennzeichnet.

Weiters wird darauf verwiesen, dass in Österreich sowohl das SRM-Material als auch die anderen Schlachtabfälle nach Vorbehandlung der Verbrennung zugeführt werden. Auch aus diesem Gesichtspunkt gibt es keine Notwendigkeit für eine weitere Trennung.

Zu den Fragen 20 und 21:

Anhang I Ziffer 4 der Entscheidung 2000/418/EG erlaubt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einfärbung von SRM-Material.

Diese Ausnahmen wurden in Österreich vor allem deshalb in Erwägung gezogen, da keine Farbstoffe bekannt sind, die einerseits die Kriterien der Entscheidung 2000/418/EG (Erkennbarkeit der Farbe nach der Vorbehandlung) erfüllen und hinsichtlich der Toxizität gleichzeitig in Betrieben angewendet werden können, in denen Lebensmittel gewonnen werden. Mehrere Anfragen an die Kommissionsdienststellen um Bekanntgabe geeigneter Farbstoffe blieben unbeantwortet.

Zu den Fragen 22 bis 24:

In Österreich wurden bis dato grundsätzlich alle Rinder, die zentralnervale Symptome gezeigt haben auch auf BSE untersucht.

Weiters werden seit über zehn Jahren alle Tierärzte über die Klinik der BSE instruiert.

Mein Ressort arbeitet derzeit Merkblätter aus, die unter anderem die Definition eines BSE-Verdachtsfalles beschreiben, um diese dem in Artikel 14 der Verordnung (EG)Nr. 999/2001 geforderten Notfallplan, der allen österreichischen Veterinärbehörden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und interessierten Gremien bzw. Personenkreisen zur Kenntnis gebracht wird, beizulegen.

Nach Fertigstellung dieser Informationen werden diese auch auf der Homepage meines Ressorts im Internet allgemein abrufbar sein.

Bis dato wurde ein Rind mit Verhaltensauffälligkeiten als amtlicher Verdachtsfall gemeldet.

Zu Frage 25:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Amtstierärzte Österreichs nach einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit einen vierwöchigen Trainingskurs mit abschließenden Prüfungen in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Fleischhygiene und Lebensmitteluntersuchung absolvieren. Dieser Kurs wird von meinem Ressort organisiert, geleitet und gemeinsam mit Experten des Bundes, der Länder und der Veterinärmedizinischen Universität abgehalten und bildet eine Grundlage für die weitere behördliche Tätigkeit.

Weiters nehmen alle Amtstierärzte Österreichs einmal pro Jahr an einer zweitägigen Fortbildung in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung und Fleischhygiene teil.

In diesen Fortbildungen werden Vorträge und Kurse von Experten der Tierseuchenkontrollzentren auf nationaler und lokaler Ebene sowie von Experten des nationalen Referenzlaboratoriums und der Veterinärmedizinischen Universität abgehalten.

In diesen Fortbildungskursen war in den letzten Jahren BSE ein immer wiederkehrendes zentrales Thema.

Die Leiter der neun Landesveterinärbehörden treffen zweimal jährlich zum Zweck des Informationsaustausches und allfälliger Problemlösungen mit dem Leiter der Veterinärbehörde des Bundes und dessen Mitarbeiterstab zusammen.

Anlässlich eines dieser Treffen im Frühjahr 2000 wurden die Leiter der Landesveterinärbehörden angewiesen, Trainingskurse für praktische Tierärzte sowie für weiteres in die Seuchenbekämpfung eingebundene Personal in regelmäßigen Abständen auf lokaler Ebene durchzuführen.

Zu Frage 26:

Die gegenständliche Entscheidung (98/272) der Kommission räumt den Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung in nationales Recht bewusst eine gewisse Flexibilität ein. Die österreichische Umsetzung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG wurde der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser im Rahmen der Kofinanzierung der TSE-Überwachungsprogramme akzeptiert.

Zu den Frage 27 bis 30:

Mit Erlass GZ 39.605/38 IV/A/4/98 hat mein Ressort die Umsetzung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG und damit ein österreichweites BSE- und Scrapieüberwachungsprogramm verfügt.

Zu Frage 31:

In den Jahren 1998 und 1999 wurden die Untersuchungen von Rindern, die jährlich zur Untersuchung gelangten, bei weitem überschritten. Die hohe Anzahl der jährlich genommenen Pro-

ben gemäß Entscheidung der Kommission 98/272 waren bis 2000 durch die geographische BSE-Risikobewertung Österreichs zu erklären. In dieser wurde explizit daraufhingewiesen, dass das geringe "external challenge" maßgeblich zu der günstigen BSE-Situation Österreichs beiträgt. Es wurde daher empfohlen, das "external challenge" auch weiterhin so gering wie möglich zu halten.

Zu Frage 32:

Das Probenbegleitschreiben wurde bereits adaptiert.

Zu Frage 33:

Die Landeshauptmänner wurden mittels Erlass auf die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Meldung von Notschlachtungen und deren Kennzeichnung entsprechend dem Fleischuntersuchungsgesetz hingewiesen.

Zu Frage 34:

Nein. Der Probenbegleitschein ist lediglich ein Organisationsbehelf. Dieser soll im Rahmen eines bundesweit einheitlichen Programms zur TSE-Überwachung im Verbund mit einem bundesweit einheitlichen TSE-Probenversand den Erhalt von bundesweit einheitlichen Basisinformationen sicherstellen.

Zu Frage 35:

Tiere, die möglicherweise kontaminierte Futtermittel erhalten haben könnten, unterliegen gemäß Erlass GZ 39.605/38 IV/A/4/98 Punkt 2, (österreichische Umsetzung der Entscheidung der Kommission 98/272/EG), der Untersuchungspflicht.

Zu Frage 36:

Im Krisenplan zur BSE sind sehr wohl ganz klare Kompetenzbereiche, die ja bereits im Tierseuchengesetz vorgegeben sind, im Hinblick auf eine klare Befehlskette festgelegt.

Zu den Frage 37 bis 39:

Die Personalausstattung in diesem Bereich halte ich für ausreichend.

Im Rahmen der Untersuchungen auf BSE wurden in den veterinärmedizinischen Bundesanstalten zusätzlich 24 Bedienstete aufgenommen.

Über den Personaleinsatz in der mittelbaren Bundesverwaltung entscheiden die Länder.

Zu Frage 40:

Obwohl das Verfütterungsverbot - wie die bisherigen Erfolge in der BSE-Prävention zeigen - effektiv kontrolliert wurde, ist festzustellen, dass auch bei potentiellm Kontakt einer so geringen Menge von Tierkörpermehlen (maximal 0,5 %), die durch die Kreuzkontamination eventuell mit Wiederkäuerfutter in Berührung gekommen ist, ein Kontakt der Tiere mit dem BSE-Erreger faktisch ausgeschlossen werden kann, da die Tierkörpermehle von BSE-freien Tieren stammen, und diese Tierkörpermehle unter Bedingungen produziert wurden, die die Abtötung potentieller Krankheitserreger - also auch der Prionen - praktisch sicherstellen und keinerlei Tierkörpermehle auf den österreichischen Markt gelangt sind.

Zu den Fragen 42 und 43:

Die österreichischen Bestimmungen bezüglich der Notschlachtung unterscheiden sich gegenüber jener Richtlinie 64/433/EWG nur dadurch, dass eine Notschlachtung auch ohne Beiziehung eines Tierarztes vorgenommen werden kann. Dies deshalb, weil aus Gründen des Tierschutzes bei verunfallten Tieren nicht in jedem Fall auf das Eintreffen des Tierarztes gewartet werden soll (Tierquälerei).

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass der Rat der Europäischen Union bei den Beratungen zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG eine Änderung des betreffenden Art. 6 Abs. 1 lit. e) in Erwägung gezogen hat, da auch hier die Tierschutzproblematik erkannt wurde. Eine abschließende Behandlung dieser Problematik wurde jedoch auf später verschoben. Österreich hat daher nach Abwägung aller Gründe diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Lebenduntersuchung in begründeten Fällen beibehalten.

Zu den Fragen 44 und 45:

Der Online-Zugang zur zentralen Rinderdatenbank für die Veterinärdienste auf Bezirksebene besteht bereits seit dem Frühjahr 2001.

Zu den Fragen 46 bis 48:

In einem Bericht der EU-Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Kommissionsentscheidung 98/272/EC vom 27. - 30. Oktober 1998 wurde festgestellt, dass die Vorkehrungen im Hinblick auf die Vollziehung der E 98/272/EG als zufriedenstellend angesehen werden können.

Auch im Bericht über eine "Geographische BSE-Risikoeinschätzung Österreichs" im Jahre 1999 wird das Überwachungssystem betreffend BSE als zufriedenstellend festgestellt, sodass BSE-infizierte Tiere mit klinischen Symptomen mit hoher Wahrscheinlichkeit identifiziert werden können.

Das Ergebnis der Kontrollen der EU-Kommission hat sehr wohl die Effizienz der österreichischen BSE-Überwachung bestätigt.

Zu den Fragen 49 und 50:

Die Situation hinsichtlich der Überwachung von BSE hat sich nach dem Zeitpunkt der EU-Inspektion ab 1. Oktober 2000 bzw. 1. Jänner 2001 infolge von neuen EU-Vorschriften grundsätzlich wie folgt geändert:

Es ist verboten, an alle Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Tierkörpermehle zu verfüttern, sodass nicht nur die SRM, sondern sämtliche Schlachtabfälle bzw. gefallene Tiere nicht im Rahmen der Fütterung verwertet werden, sondern - wie die SRM - durch Verbrennen unschädlich beseitigt werden.

Sämtliche Rinder über 30 Monate werden im Rahmen der Schlachtung durch Schnelltests auf BSE untersucht. Bis 14. Oktober 2001 konnten 170.169 Tests mit negativem Resultat durchgeführt werden.

Sämtliche Futtermittel, die Tierkörpermehle enthielten, wurden in einer Rückholaktion von den Bauernhöfen entfernt. Dies wurde unter strenger Aufsicht der zuständigen Behörden durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden die Futtermittel und das Verfütterungsverbot strengstens kontrolliert.

Diese von Österreich ergriffenen Maßnahmen gehen weit über die Empfehlungen der EU-Kommission hinaus.

Mit freundlichen Grüßen